



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

S . . z.: Briefe eines Deutschen an einen Schweizer : dritter Brief.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Briefe eines Deutschen an einen Schweizer.

### Dritter Brief.

Mein Freund!

Nach der bisherigen Bundesverfassung der Schweiz, d. h. derjenigen von 1848, die ja seither nur unwesentlich im Entwurfe modificirt worden ist, sah es mit der schweizerischen Freizügigkeit folgendermaßen aus: Die Juden waren trotz ihres etwaigen Schweizerbürgerrechts von ihr ausgeschlossen. Der schweizerische Christ aber hatte, wenn er sich „im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft in irgend einem Kanton“ niederlassen wollte, zunächst folgende „Ausweisschriften zu besitzen: einen Heimathschein, ein Zeugniß sittlicher Aufzucht, eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Ehren und Rechten stehe.“ Außerdem aber mußte er „auf Verlangen sich ausweisen können, daß er durch Vermögen, Beruf oder Gewerbe sich und seine Familie zu ernähren im Stande sei. Naturalisirte Schweizer mußten ferner noch die Bescheinigung beibringen, daß sie wenigstens fünf Jahre lang im Besitze eines Kantonsbürgerrechts sich befinden.“ Nachdem dieses von polizeilicher Willkür und dem Argwohn der Kommunen ziemlich scharfgeheizte Fegefeuer glücklich passirt war, hatte der schweizerische Zugvogel indessen immer nur für eine bestimmte Zeitdauer ein Unterkommen gefunden, welches ihm allseits noch rechtzeitig verleidet werden konnte, ehe er sich etwa eine größere oder geringere Unterstützungsberechtigung angewohnt hatte. Noch vor Ablauf dieser Zeit konnte aber zudem der Niederlassung des ortsfremden Schweizerbürgers ein jähes Ende bereitet werden entweder durch „gerichtliches Strafurtheil“, d. h. durch die in meinem letzten Briefe geschilderte Kantonsverweisung, die oft wegen der geringsten Bagatellen ausgesprochen wird, oder auch durch einfache „Verfügung der Polizeibehörden, wenn er die bürgerlichen Ehren und Rechte verloren hat, oder sich eines unsittlichen Lebenswandels schuldig macht, oder durch Verarmung zur Last fällt, oder schon oft wegen Uebertretung polizeilicher Vorschriften bestraft worden ist.“ Die Niederlassung selbst gewährte die Rechte der Kantonsbürger, mit Ausnahme des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten und des Mitantheils an Gemeinde- und Corporationsgütern. \*)

\*) Vergl. über diese „Niederlassungsverhältnisse“ art. 41, 42, offizielle Sammlung v. 1864. Lausanne, A. Larpin S. 14, 15.

Grenzboten I. 1871.

An dieser schweizerischen Freizügigkeit hat die neueste Bundesreform\*) Folgendes geändert:

An „Ausweischriften“ für die Freiheit seiner Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft bedarf der Schweizer hinfort nur einen Heimathschein und „eine Bescheinigung, daß er nicht durch ein gerichtliches Strafurtheil seine bürgerlichen Rechte und Ehren verloren habe.“ Also besteht in der Schweiz das Gegentheil von dem Rechtspruch: „Jeder gilt so lange für unsträflich, bis das Gegentheil erwiesen ist.“ Jeder Anziehende gilt vielmehr auch nach neuestem schweizerischen Verfassungsrecht so lange für verdächtig und schlecht, bis er seine Tugend und Bonität bescheinigt hat. „Der Niedergelassene erlangt alle Rechte der Bürger des Kantons, mit Ausnahme des Mitanteils an Gemeinde- und Corporationsgütern. In Betreff des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleichzustellen. Gänzlicher Ausschluß vom Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten ist unzulässig“ — aber erlaubt, die Zugewanderten auf ein dürftig Pflichtheil von Stimmrecht zu setzen. Nach wie vor kann der Niedergelassene „aus dem Kanton“ — „in welchem er niedergelassen ist,“ setzt jedesmal der neue Entwurf sehr ernsthaft hinzu, damit er nicht etwa irgendwo ausgewiesen werde, wo er nicht niedergelassen ist — „weggewiesen werden, durch gerichtliches Urtheil, oder wenn er durch Verarmung zur Last fällt!“ Die Fortschritte dieser Veränderung sind nicht unwesentlich. Vor Allem ist die traurige Beschränkung der Zugfreiheit auf die Angehörigen der christlichen Confessionen weggefallen. Ebenso ist von größter Wichtigkeit, daß vom Anziehenden nicht mehr der Nachweis seiner Unterhaltsmittel gefordert werden und die Ausweisung nicht mehr durch bloße Polizeiverfügungen, sondern nur durch richterliches Urtheil vor sich gehen kann.

Sicher ist jedoch, daß durch diese neue schweizerische Freizügigkeit für die Freiheit der Bewegung der Personen, der Erwerbsfähigkeit und des geschäftlichen Verkehrs noch sehr wenig gethan ist. Noch nicht einmal soweit, als Norddeutschland durch sein Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 — welches also schon 4 Monate nach Gültigkeit der Bundesverfassung ins Leben trat — ist die Schweiz durch ihre neueste Verfassungsreform nach dreißigjähriger Erfahrung gediehen. Die schweizerische Freizügigkeit kennt nicht mit nöthiger Bestimmtheit den Grundsatz, daß keinem Bundesangehörigen wegen fehlender Landes- oder Gemeindeangehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden dürfe.\*\*\*) Die schweizerische Verf.-Reform spricht nicht mit der wünschenswerthen Schärfe den Satz aus,

\*) Art. 41 des Entwurfs. \*\*) Nordd. Freizügigkeits-Gesetz vom 1. Nov. 1866, § 13.

daß die Besorgniß vor künftiger Verarmung den Gemeindevorstand niemals zur Zurückweisung des Anziehenden berechtige, wie dies §. 4 des Nordd. Freizügigkeitsgesetzes thut. Noch weniger berührt die neueste Bundes-Reform eingehend die Frage, ob auch schon bei vorübergehender Verarmung (Arbeitsunfähigkeit) die Ausweisung des neu Angezogenen gestattet sei. Die Frage wird sogar nach Fassung des schweizerischen Entwurfs mit Bestimmtheit zu bejahen sein, während nach §. 5 des Deutschen Freizügigkeitsgesetzes die Ausweisung erst dann zulässig ist, wenn die Gemeinde nachweist, daß aus andern Gründen als bloß vorübergehender Verarmung die Unterstützung nothwendig sei. Aber selbst in den Fällen berechtigter Ausweisung darf diese nach §. 6 unsres Gesetzes nie vollstreckt werden, bevor nicht die Annahmeerklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens vorläufig vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist. Bis zur Uebernahme des Auszuweisenden aber ist der Aufenthaltsstaat (Kanton) zur Fürsorge nach den landesüblichen Grundsätzen über öffentliche Armenpflege verpflichtet (§. 7). Von alledem sagt die schweizerische Freizügigkeitsreform nichts. Sie schweigt sich auch vollkommen aus über die Verpflichtung des Anziehenden zur Bezahlung der Ortsabgaben. Unser §. 8 dagegen bestimmt, daß die Gemeinde nicht befugt ist, irgend welche Anzugsabgabe zu erheben, ja daß der Neuanziehende erst nach einem mehr als dreimonatlichen Aufenthalte zu den Lasten der übrigen Gemeindeglieder herangezogen werden kann. Endlich entbehrt die Schweiz der strikten Vorschrift unsres §. 12, daß die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger in anderen, als den durch dieses Gesetz bestimmten Fällen unzulässig sei.

Aber wenn wir auch schon im Jahre 1867 die schweizerische Zugfreiheit von heute weit überholt hatten, so haben wir doch keineswegs geglaubt, damit etwas Großes erreicht zu haben. Wir waren vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die Freiheit der persönlichen Bewegung eine leere Phrase sei, ohne die Freiheit der Erwerbsthätigkeit und des geschäftlichen Verkehrs. Wir haben demgemäß rasch Hand ans Werk gelegt. Wir haben in den kurzen Jahren von 1867 bis zum Frühjahr 1870 die Freiheit der persönlichen Bewegung ergänzt durch das Bundesgesetz, welches die Eheschließung von allen bisher den Gemeinden oder den Ortsobrigkeiten zustehenden Widerspruchsrechten befreit. Wir haben in dem Bundesgesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit den Wechsel des Staatsbürgerrechts innerhalb des Bundes an den bloßen Willen des Einzelnen geknüpft, und in dem Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz (d. h. über die Verpflichtung zur Armenversorgung) jedem Verarmten, unabhängig von seinem Bürger- und Heimathrecht, an dem Ort den gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung gesichert, wo er sich freiwillig zwei Jahre lang

aufgehalten hat. Die Liberalität dieser gesetzlichen Bestimmungen tritt aber erst in das rechte Licht, wenn Du hinzunimmst, daß alle diese bedeutenden Veränderungen im Leben des Einzelnen und der gesammten flottirenden Bevölkerung auch dem Aermsten so leicht gemacht sind wie dem Bemittelten. Denn weder Behörden noch Gemeinden dürfen für den Zuzug oder Abzug, für die Begründung eines Hauswesens oder eines Nahrungsstandes oder selbst für den Erwerb des Ortsbürgerrechtes irgend welche Kosten oder Abgaben auferlegen, noch von irgend wem den Nachweis eines zum Unterhalt ausreichenden Vermögens oder Erwerbs fordern.\*) Auch gegen jede Doppelbesteuerung ist der Deutsche durch ein besonderes B.-Gesetz sicher gestellt. Nun füge zu diesen Gesetzen über die freie Bewegung der Personen das große organische Gesetz über die freie Erwerbsfähigkeit des Deutschen: Die Gewerbeordnung. Da ist der Gewerbebetrieb, mit Ausnahme sehr weniger Gewerbe, vollkommen freigegeben. Die wenigen concessionspflichtigen Gewerbe sind genau und bestimmt bezeichnet, die Versagung der Concession unter die Controle eines öffentlichen Rechtsverfahrens gestellt. Alle privatrechtlichen Gewerbeabgaben, alle Zwangs-, Bann- und Ausschließungsrechte — mit Ausnahme sehr unbedeutender ablösblicher Berechtigungen — soweit sie nicht schon aufgehoben sind, erlöschen längstens zu Anfang des Jahres 1873. Arbeitnehmer und Arbeitgeber genießen volle Coalitionsfreiheit, in ihrem Rechts- und Dienstverhältnisse völlig gleiche Rechte. Für die Entscheidung etwaiger Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist die Anrufung von Schiedsgerichten möglich. Der Mißbrauch jugendlicher Arbeiter ist an harte Strafen geknüpft, die Verwendung jugendlicher Arbeitskraft unter strenge Aufsicht des Gesetzes und der Behörden gestellt. Die alten Zünfte können durch freien Beschluß der Betheiligten aufgehoben, oder in freie, moderne Genossenschaften hinübergeleitet werden. Als Ergänzung dieser muntern Freiheit des Bewegens und Schaffens treten hinzu die Bundesgesetze auf dem Gebiet des freien Geschäfts- und Rechtsverkehrs. Die Zinsbeschränkungen oder sogenannten Wuchergesetze wurden schon im Jahre 1867 aufgehoben, im Jahre 1868 folgte die Aufhebung der Schulhaft, im Jahre 1869 das Verbot der Beschlagnahme von Arbeits- und Dienstlohn für civilrechtliche Forderungen. Damit wurden drei Fesseln des gesunden Credits, drei gefährliche Stützen ungesunder Creditwirthschaft abgestreift. Dagegen gab das B.-Gesetz über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, jener bekannten großartigen Schöpfungen des wackern Schulze-Delitzsch, der Sammlung des Kleincapitals zu gemeinsamer Arbeit und För-

\*) Sehr hübsch und übersichtlich zusammengestellt sind diese nordd. Gesetze von 1867—1870 in Girth's Annalen des Nordd. Bundes. III. Bd., 7. u. 8. Heft 1870, S. 722 fg. Berlin 1870 (Stilke und van Mühlen.)

derung gesunder Creditverhältnisse unter den „kleinen Leuten“ freie Bahn. Das Gesetz über die Commandit- und Actiengesellschaften regelte die Vereinigung des Großcapitals in ganz Deutschland; das B.-Gesetz über die Ausgabe von Banknoten endlich schützte Deutschland vor leichtfertigen Papieroperationen des Particularismus. Das Bild der nordd. Gesetzgebung in diesen 3 $\frac{1}{2}$  Jahren wird vollendet durch die schon in meinem zweiten Briefe berührten Gesetze der Rechtseinheit: gemeinsames Handels- und Wechselrecht, gemeinsamer oberster Gerichtshof für diese Rechtsfachen, gemeinsames Strafrecht, gleichmäßige und gemeinsame Rechtshülfe durch den ganzen Bund, so daß sämmtlichen Gerichten des Bundes in ihrem Verkehr unter einander dieselbe Autorität, sämmtlichen Bundesangehörigen dieselben Rechte und Pflichten im Rechtsverkehr verliehen sind. Wahrlich, die nahezu dreißig Gesetze, welche der nordd. Bund dem deutschen Süden in die junge gemeinsame Verbindung des deutschen Reiches mitbringt, sind eine Morgengabe, deren sich der stolze und freieste Eidgenosse nicht zu schämen brauchte, um so weniger, als er wirklich das meiste von diesen deutschen Freiheiten daheim dringend nöthig hat und nicht besitzt.

Denn von alledem existiren in der freien Schweiz bisher und selbst nach den Entwürfen der neuesten Bundesreform nur Anfänge. Das einzig nennenswerthe, was die Bundesgesetzgebung in der Richtung der persönlichen Bewegungsfreiheit in den dreiundzwanzig Jahren ihrer Wirksamkeit geleistet hat, ist das Gesetz über die Heimathlosen, „welches eine schmachliche und offene Wunde des schweizerischen Gesellschaftszustandes geheilt hat.“\*) Aber dieses Gesetz ist noch sehr weit entfernt davon, dem Schweizer den kostenfreien und völlig ungehinderten Zu- und Abzug mit oder ohne Familie an jedem Ort, jeden Kantons, die unentgeltliche Erwerbung des dortigen Bürgerrechts, und Mitgenuß der Gemeindegüter, den freien ungehinderten Gewerbebetrieb, den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nach zweijährigem Aufenthalt an jedem Orte zu gewähren, wie unsere Gesetze über die Freizügigkeit, Unterstützungswohnsitz, Bundes- und Staatsangehörigkeit, Gewerbeordnung. Im Gegentheil, für alle diese Dinge hat der Bund der Schweiz bisher nichts gethan; er hat die Kantone gewähren lassen und hier erben sich oft mehr als mecklenburgische Zustände bis auf den heutigen Tag fort. Noch heute kann man nicht Bürger (sprich „Burger“) der Bundeshauptstadt Bern werden, ohne sich in irgend eine „Zunft“ einzukaufen, sei es zu „Pistern“ oder zu „Schmieden“ oder zu „Distelzwang“ (französisch seltsamerweise gentilhomme), oder gar zu „Affen“. Solch ein Bürgerrecht kostet für einen Familienvater von

\*) A. Daguët, Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft von den ältesten Zeiten bis 1866, Arau, Sauerländer 1867. S. 515.

drei bis vier Söhnen etwa 30,000 Franken, gewährt aber auch sechs Klafter „tannees und buchenes Bürgerholz“ für das Jahr und etliche Zunftschmäuse und den ideellen Mitbesitz an der ungetheilten „Allmend“. Die Töchter verlieren das Bürgerrecht und alle damit zusammenhängenden hart- und weichholzigen Emolumente sobald sie einen Nichtbernburger freien. Uns Deutschen klingt das Alles wie ein Märchen aus dem Mittelalter. Aber es ist lebhaftes lebendiges Stadtrecht der Stadt Bern, welches die Bundeshauptstadt mit hunderten anderer schweizer Orte mutatis mutandis bis auf den heutigen Tag gemein hat. Nur Basel, Zürich, Genf, Lausanne u. s. w. haben von den größeren Städten die Erwerbung des Bürgerrechts an weniger schwere und schnurridge Bedingungen geknüpft. Aber wie viel Orte gibts in der Schweiz, wo man beim Abzug nicht ex officio unter die steckbrieflich Verfolgten ins Amtsblatt gesetzt wird, mit Vor- und Zunamen, und der höflichen Aufforderung an alle unbekanntes Gläubiger, dieses besagte Individuum doch ja nicht über die Kantonsgrenze „austreten“ zu lassen, ohne wegen aller unbekanntes Forderungen zu klagen? Wie viele schweizer Orte sind, wo durch einen zweijährigen Aufenthalt das Recht der Armenversorgung erworben wird? Nicht einer — und wenn das der Fall wäre, was nützte es, so lange dieselbe Milde und Duldung nicht überall in der Eidgenossenschaft durch Bundesgesetz zur Pflicht gemacht ist? Hier liegt noch ein böser Rest von dem alten Satze „Kein Geld, kein Schweizer“ aufzuarbeiten. Auf jedem eidgenössischen und kantonalen Sängers-, Schützen-, Turn- und sonstigen Fest kann man tausendmal die Versicherung in gereimter und ungereimter Rede hören: daß alle Eidgenossen Brüder seien, die zu Schutz und Trutz zusammen halten in guten und bösen Tagen, wie die Männer vom Rütli und St. Jacob, Tell, Winkelried und die übrigen Nationalheiligen. Wenn aber dann das Exempel auf die schönen Reden gemacht wird, dann ist blos der Trutz zu sehen, und vom Schutz sehr wenig. Denn wenn der ortsfremde Eidgenosse mittellos stirbt, so werden seine Hinterlassenen kaltes Blutes an ihr „Heimathsort“ — Ort ist bezeichnenderweise stets generis neutrius — spedirt, auch wenn der Ernährer sein Lebtag da, wo er starb, redlich gearbeitet, und seine Steuern und Gemeindeabgaben in dem colossalen Maße bezahlt hat, welches die Ortsbürger dem Ortsfremden auferlegen. Der Ortsfremde zahlte nämlich bisher fast überall mehr als der Einheimische, einmal weil dann der Einheimische umsonweniger zu zahlen brauchte, und zweitens, weil der Ortsbürger dafür das Recht der Gemeindeverwaltung ganz allein an sich nahm.\*) In welchen

\*) Nach den neuesten Telegrammen soll nach dem Vorschlag der Verfassungsrevisionscommission „der Niedergelassene in Gemeindeverhältnissen den angefahrenen Bürgern principieell gleichstehen.“ Hoffentlich ist die vieldeutige Unbestimmtheit dieses Ausdrucks nur Schuld des Telegraphen.

Procentsätzen vollends Fremde, Nichtschweizer, zu den Ortssteuern und sonstigen Abgaben herangezogen werden — das würden keine Landsleute erst dann mit einiger Beschämung erkennen, wenn wir und andere Völker, die das Glück haben, die Schweizer zu Tausenden unter uns zu sehen, Repressalien gebrauchen wollten. In der Schweiz ist man das aber in jeder Hinsicht gewöhnt — Einheimische wie Fremde. Wenn Jemand bei uns in ein Hotel einkehrt, so zahlt er die festen Preise der Wein- und Speisefarte, für Logis und Bedienung, gleichviel ob er aus der nächsten Stadt oder aus Japan oder England oder Rußland ist. Bei Euch findet man nichts unanständiges darin, dem Deutschen den doppelten, dem Engländer und Russen den drei- oder vierfachen Preis abzufordern für dieselbe Flasche Wein, die der Eidgenosse an demselben Tisch für den einfachen, der Ortsangehörige für den halben Preis trinkt. Warum ist man auch ortsfremd. Das will gebüßt sein. Als ein mir bekannter Hofhund einst in Begleitung seines Herrn im nächsten Orte seinen hündischen Gedanken Luft machte, wies ihn ein altes Weib strafend zurecht mit den Worten: „Gang, bell' Du z'Hinterlache (Interlaken) Du Chaib!“ Man könnte diese Worte als Motto auf Eure ganze innere Wirthschafts- und Staatspolitik schreiben. Der Schwerpunkt Eurer öffentlichen Arbeit liegt bei weitem weniger im Bunde, als in den Kantonen; in den Kantonen weniger als in den Kirchthurmsinteressen, und wie häufig fallen die Letzteren mit denjenigen einzelner Familien und selbst Individuen zusammen. Leider ist auch die neueste Bundesreform weit mehr ein Kind des Particularismus als des Bundes. Denn wenn z. B. Art. 29 der neuen Verfassung bestimmt: „die Freiheit des Handels und des Verkehrs sowie das Recht freier Berufs- und Gewerbeausübung ist jedem schweizer Bürger im ganzen Umfang der Eidgenossenschaft gewährleistet,“ so klingt dieses neue Grundrecht sehr hoffnungsreich. Nun kommt aber der Nachsatz: „Vorbehalten sind“) — Verfügungen der Kantone über Ausübung von Handel und Gewerbe, über Besteuerung des Gewerbebetriebes und Benutzung der Straßen.“ Damit ist der kantonalen Willkür nicht nur eine Hintertüre, sondern ein sehr breites statliches Thor geöffnet; sie wird namentlich nicht ausgeschlossen durch die weitere Bestimmung, daß „diese Verfügungen den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit selbst nicht beeinträchtigen dürfen, und die Schweizer Bürger anderer Kantone den eigenen Kantonsbürgern gleich behandeln sollen.“ Denn was ist Handels-, was Gewerbefreiheit? Das, was der Kanton seinen Bürgern für diese edeln Begriffe ausgibt. Denn dem Kanton sollen ja nach dem Obigen

\*) Wörtlich lautet der Art.: „Vorbehalten sind: a. das Salz- und Pulverregal, die eidgenössischen Zölle und die vom Bund anerkannten Gebühren (Art 24 und 31), die Consumgebühren von Wein und geistigen Getränken. b. Sanitätspolizeiliche Maßregeln bei Epidemien und Viehseuchen. c. Verfügungen der Kantone u. s. w. wie oben im Text.“

alle „Verfügungen über die Ausübung von Handel und Gewerbe vorbehalten bleiben.“ Seltsam, wie wenig die Völker gegenseitig von ihren Erfahrungen lernen! Noch sind es kaum drei Jahre her, daß Deutschland dasselbe Experiment machte, — allerdings nur in dringendster Eile und Noth, während die Schweizer Verfassungsrevisionscommission alle Zeit hatte, sich die Sache gründlich zu überlegen. Als bei uns nämlich im Jahr 1868 die Gewerbeordnung scheiterte an dem Widerstand der feudalen und communal-particularistischen Elemente gegen die Ideen moderner Freiheit, erließ der Bund, um nur die dringendsten Bedürfnisse zu befriedigen, das sogenannte Nothgewerbegesetz, welches wie der vorliegende Artikel der revidirten Schweizer Verfassung sich mit wenigen Grundzügen begnügen, mit diesen die ganze gewerbliche Freiheit vorzubereiten suchte. Die Folge waren hunderte von Controversen über die wenigen Sätze des Bundesgesetzes, die in einem einzigen Jahr der spröde Particularismus der Bundesstaaten und Gemeinden herausgetiftelt hatte. Schon im Frühjahr des Jahres 1869 waren Regierungen und Volksvertreter einig, daß mit dem Nothgewerbegesetz nicht auszukommen sei, und nun erfolgte in wenigen Wochen die Durchberathung des großen organischen Gesetzes, das heute unsre Gewerbeordnung ist. Wir haben durchaus keinen Anlaß anzunehmen, daß der Particularismus Eurer Kantone und Gemeinden Euch minder saure Erfahrungen bereiten werde, als der unsre. Selten so klar wie an diesem Punkte ist zu erkennen, wie wenig dem praktischen Bedürfniß mit der Verleihung von „Grundrechten“ gedient ist, wie nur die nüchterne klare Ausarbeitung von Spezialgesetzen die bürgerliche Freiheit sichert. Freilich Grundrechte sind viel poetischer und — leichter hergestellt. Aber kein Tyrann von Mottenburg wird sich dadurch beengt fühlen.

Dieser übergroße Einfluß kleiner und kleinster particularistischer Mächte in Eurem Staatswesen ist eigentlich bis zu einem gewissen Grade natürlich und berechtigt. Wie muß ein großangelegter Schweizer, der das mächtig-politische Leben der ersten Völker der Erde kennt und es mit demjenigen seines Volkes vergleicht, im Stillen über die internationale Stellung seines Staates denken? Ein sehr bescheidener Kreis ist naturgemäß Eurer äußeren Politik vorgezeichnet. Was bedeuten die größten Probleme, welche in den letzten 20 Jahren die internationale Politik der Schweiz bewegt haben, im Vergleich zu den gewaltigen Kämpfen und Umwälzungen, welche die mächtigsten Nationen der Erde in demselben Zeitraume unternahmen, um die Einheit ihres Staates zu erwerben, oder ihre Ehre rein zu halten, oder um sich die Stimme im Rathe der Großmächte zu wahren, die ihnen zukam? Was sind die Unterhandlungen des Bundesraths über das Asylrecht der Schweiz, über das Chablais und Faucigny, über Neuenburg und das Dappenthal, über das Verbot des schmachvollen „Reißlaufens“, über Alpenbahnen und Handelsver-

träge, und die Anerkennung der Schweizer Neutralität bei jedem ausbrechenden Kriege, was die gesammte äußere und innere Politik der Schweiz im Vergleich zu einem einzigen der weltbewegenden Kämpfe diesseit und jenseit des Oceans. Wie viel eigenen Antheil hat die Schweiz an den heilsamen Umwälzungen, welche in den letzten Jahrzehnten auf beiden Halbkugeln den großen Forderungen moderner Völker zum Siege verholfen, die überlebten Verträge früherer Zeiten vernichtet haben? Keinen. So drückend dieses Bewußtsein für manchen Deiner Landsleute sein mag, so ist das Verhältniß doch nur natürlich. Die Schweiz kann keine europäische Politik treiben, weil ihr einfach die Macht fehlt, im gegebenen Fall einen eigenen Willen mit Waffengewalt durchzusetzen. Kein Wunder, daß die Carrière im schweizerischen Bundesdienst weniger gesucht wird von ehrgeizigen Strebern oder staatsmännischen Köpfen, als von nüchternen Fachmännern, Militairs, Postmännern, Zoll- und Münzverständigen, Juristen und Statistkern oder pädagogischen Talenten u. s. w., welche die wenigen Stellen besetzen, die der Bund zu vergeben hat. Dasselbe gilt für den Bundesrath. Eine gewisse Besorgniß und Unruhe bemächtigt sich jedesmal des ehrenwerthesten Theils der Schweizer Presse, wenn ein vorwiegend politischer Kopf, ein ehrgeiziger Staatsmann in den Bundesrath eintritt. Man ruht dann nicht, bis ihm in einem maßvollen politischen Antipoden ein hemmender Colleague beigegeben ist. Ich erinnere an Stämpfli und Dubs, und verhehle nicht, daß mir Dubs mit seiner „Manchesterpolitik,“ wie s. B. die radicale Presse der Schweiz polterte, bei weitem richtiger die wahre Bestimmung der Schweizer Politik erfaßt zu haben scheint, als der fühne Berner, der Euch bei einem Haare im Jahre 1848 und 1859 in einen europäischen Krieg verwickelt hätte.

Vollkommen begreiflich ist, daß unter solchen Verhältnissen die politische Arbeit in den Kantonen bei weitem die meisten und nicht die schlechtesten Schweizer vorwiegend interessirt. Die meisten sind lieber an ihrem Ort, in ihrem kantonalen Genrebildchen die erste Figur, als in Bern die zweite; der Erfolg ihres Strebens ist hier viel sicherer und unmittelbarer als in der Bundespolitik. Zudem ist eine hervorragende Stellung daheim immer die sicherste Brücke zu den curulischen Würden des Bundes. Die Geschichte Cures Staatswesens seit 1848 entspricht durchaus dieser Anschauung. Fast jede Kantonsverfassung, die nicht von Haus aus auf ein oligarchisches Principat unabänderlich zugeschnitten ist, wie diejenige der Urkantone, hat in den letzten Jahrzehnten die durchgreifendsten Veränderungen erfahren. Das „Referendum“ und wie all die Versuche heißen mögen, das souveräne Volk selbst permanent bei der Gesetzgebung und bei der kantonalen Weltgeschichte anzustellen, sind sicherlich nur zeitweilige Ruhepunkte in dieser zu den äußersten Consequenzen demokratischer Selbstregierung strebenden Politik der radicalen Parteien in den

Kantonen. Jedes Jahr spült eine neue höhere Woge heran, die erfahrungsmäßig das ganze bisherige Kantonsstaatsrecht wegsegen kann. Der Schritt zur reinen Commune ist in einigen Kantonen, namentlich den kleinen, nicht nicht mehr sehr groß. Jeder Schweizer muß in diesen politischen Kämpfen seines Kantons Partei ergreifen und seine Rolle spielen; denn schließlich gilt es dabei jedem um die Ehre der Heimath, oder um Gesetz und Recht, oder um Geld und Gut. Noch nicht Allen ist glücklicherweise gleichgültig, ob die Gesinnungsgegnen der Einbrecher von der Tonhalle in Zürich die Kantonsgesetze machen, oder erhaltende Männer. Aber so berechtigt dieser Particularismus ist, er schädigt die Fortschritte der Bundesgesetzgebung auf's Schwerste, er verliert über den Interessen der kleinsten Kreise diejenigen des gemeinsamen Ganzen aus den Augen, und entbehrt natürlich vollends jeder Fühlung mit den bewegenden Ideen der großen Nachbarstaaten, er gewöhnt die große Menge an eine schreckenerregende Armuth in politischem Wissen und Denken, einen erstaunlichen Reichthum an Phrasen.

Daß das Ueberwuchern der kantonalen Agitation die Bundesgesetzgebung lahmlegt, braucht nach dem dargelegten Stillstand derselben in den wichtigsten wirtschaftlich-politischen Angelegenheiten und in der Justizverwaltung wohl nicht noch einmal ausgeführt zu werden. Solange möglich ist, daß ein einzelner Kanton, wie der Kanton Tessin, seit der Gültigkeit der Bundesverfassung von 1848 (ja schon seit der Tessiner Verfassung vom 23. Juni 1830) bis 1858 wichtige Bestandtheile der Schweizer Freizügigkeit einfach mißachtet, ja daß erst nach zehn Jahren diese unberechtigte Eigenthümlichkeit der Kantonsouveränität ans Tageslicht kommt\*), so lange sind wir zu der Annahme berechtigt, daß das Interesse der Schweizer an den Rechten ihrer Verfassung und an deren legislativer Entwicklung ein sehr geringes ist. Bei uns würde eine ähnliche Verkümmern von Bundesrechten in wenigen Wochen zahlreiche Petitionen an den Reichskanzler oder Reichstag hervorrufen und in derselben Zeit energische Abhülfe veranlassen. Bei uns würde man glauben den Spott der ganzen Welt inclusive der Schweizer Presse mit vollem Grund verdient zu haben, wenn man die Justiz elendiglich verfallen und zur Schleppenträgerin der herrschenden politischen Macht herabsinken ließe, wenn man sich um die Freiheiten und Rechte der Bundes-Verfassung

\*) Officielle Sammlung der Schweizerverfassungen, S. IV fg. u. S. XIV fg. Der Bundesrath entschied: „In Erwägung, daß Lit. a v. Art. 16 der Verf. des K. Tessin v. 23. Juni 1830, wonach für die Ausübung des Activbürgerrechts erforderlich ist, daß Jemand Bürgergenosse (patrizio) irgend einer Gemeinde des Kantons sei, bundesrechtlich unzulässig ist, weil durch diese Bestimmung sämtliche Niedergelassenen anderer Kantone ausgeschlossen würden, während sie nach Art. 41, 4 und Art. 42 der B.-Verf. in Bezug auf die politischen Rechte den Bürgern des Niederlassungskantons gleichgestellt sind, beschließt: es stehe Lit. a. des Art. 16 der Verf. des K. Tessin v. 23. Juni 1830 mit der B.-Verf. in Widerspruch und sei somit als aufgehoben zu erklären. (Tessin. Amtsblatt, Bd. 34, S. 157.)

und ihre Weiterentwicklung durch die Bundesgesetzgebung, durch Abschluß der Gesetzgebungswerke welche sie verheißt, nicht das geringste kummerte; wenn man die wirthschaftliche Unfreiheit der Bewegung, des Erwerbs, der Production voller Pietät gegen den entschlafenen Bundestag unangetastet ließe; und um der Schweiz an Unfreiheit völlig gleichzustehen, vielleicht noch die gemüthlichen Ohmgelder und andere freundliche Kantonalabgaben an die Particularstaaten verschenkte — dagegen aber nun mit dem höchsten politischen Ernst sich zur politischen Lebensaufgabe setzen wollte, in Neuch-Greiz-Lobenstein des Referendum einzuführen, und in Schaumburg-Lippe die Schulmeister und Richter nur bloß auf ein Jahr vom souveränen Volk anstellen zu lassen, statt auf drei oder vier, oder in Sachsen-Altenburg das wahlfähige Alter von 25 auf 18 Jahr herabzudrücken, da mit diesem Alter der politische Mensch, namentlich der radicale, nach neueren Erfahrungen die volle politische Geschlechtsreife erlangt. Ja, das wäre auch sehr komisch, wirst du sagen? Gewiß, mein Freund, ganz genau so komisch wie jetzt die schweizer Verhältnisse sich unserm Auge darstellen. Die fabelhaftesten politischen Freiheiten dicht neben der größten Unfreiheit der Justiz und großer Gebundenheit der wirthschaftlichen Bewegung; ununterbrochene keuchende Arbeit der Particulargesetzgebung neben einer beschaulichen Unthätigkeit der Bundesgesetzgebung; Grundrechte über Grundrechte in den Kantonsverfassungen, wie in der Verfassung des Bundes, daneben aber der nackte Egoismus der Kantone, ja der Gemeinden, übermächtig in der Kantons- wie Bundesgesetzgebung. Ist doch erst in den jüngsten Tagen dem Bunde die Zuständigkeit über die Uniformirung und Ausrüstung der Bundestruppen überwiesen worden — und zwar erst im Entwurf der Verfassungsrevisionscommission.

Wenn man uns bisher, in unserer Freude über die stolze Entwicklung der deutschen Einheit, aus der Schweiz zurief: „Wir empfinden die ruhmlose Stellung der Eidgenossenschaft in der großen europäischen Politik nicht schmerzlich. Denn dadurch sind wir vor der Versuchung sicher, jemals „Machtanbeter“ oder „Skaven des Erfolgs“ zu werden — so freuten wir uns des genügsamen Trostes Deiner Landsleute, und durften im Uebrigen an die aufrichtige Demuth vor dem Herrn der Schlachten erinnern, die unser ganzes Volk vom Kaiser bis zum jüngsten Soldaten unserer Heere in der ganzen sieghaften Erhebung der letzten acht Monate kundgegeben hat. Wenn aber dann der pharisäische Nachsatz solcher Expectorationen Curer Presse lautete: „Unser Stolz sind die Freiheiten der Schweizer Verfassung, unsre Politik die Bestrebungen zu ihrer Ausbildung und Vervollkommnung,“ so möchten wir Alle wünschen, daß diese Worte gleichmäßiger als bisher zur Wahrheit würden.

Aber auch auf die politische Bildung der kleineren Kreise und der Einzelnen ist der Egoismus der kantonalen Agitation gegenüber der Auauferei

in Sachen der Bundesgesetzgebung in hohem Grade verderblich. Denn erstens kann es wirklich einen kleineren Horizont kaum geben, als denjenigen, um welchen sich jeweilig der politisch-kantonale Parteikampf dreht. Schweizer, die längere Zeit im Ausland lebten, können nach ihrer Rückkehr ihre Verwunderung nicht laut genug darüber äußern, wie klein die Interessen seien, um welche Benz und Heiri sich in den Haaren liegen. Nach wenigen Monaten wachsen diese Interessen mächtig in ihren Augen, und kaum nach Jahresfrist ist der heimgekehrte Sohn glücklich wieder soweit mit den Schlagwörtern seiner engsten Heimath vertraut, daß er keine höheren Ziele des menschlichen Strebens kennt als die, welche seine Nachbarschaft bewegen. So sehr wirken diese kleinen Stürme im Glase Wasser nicht erhebend, nicht emporschnellend, sondern niederziehend auf Jeden, der mit ihnen in seinem Leben sich abfinden muß. Und hier greifen diese Zeilen auf den Punkt zurück von dem sie zu Anfang ausgingen: ist es ein Wunder, daß der im dynamischen wie im ethischen Sinne größte Krieg, den je das germanische Element gegen das romanische geführt hat, von der großen Mehrzahl Deiner Landsleute so kläglich mißverstanden und unterschätzt worden ist? Wo in aller Welt sollten sie auch das wahre Verständniß für diese Welthändel hernehmen, da ihnen daheim jedes politische Ereigniß nur nach einer mehr oder minder vernunftlosen Schablone von Parteischlagwörtern sich darstellt, welche jener naiven Einteilung der Großmächte in gute und böse sehr nahe steht? Jede republikanische Macht ist gut, jede monarchische böse; jede Annexion ein Verbrechen gegen das sogenannte „Selbstbestimmungsrecht,“ auch wenn nicht etwa ein fremdes Volk, sondern nur versprengte Bruchtheile des eigenen, und nur zum Schutze der eigenen Grenzen zum Reiche geschlagen werden. Nein, diese Sätze lassen sich nicht bestreiten denn was sollte aus dem „Selbstbestimmungsrecht“ des Cantons Appenzell-Außerrhoden oder Baselland werden, was aus dem Sauerteig republikanischer Staatsform, den die Schweiz angeblich dem ganzen übrigen ungesäuerten Europa bietet, wenn man ein einziges Mal die Gerechtigkeit des deutschen Krieges nach Sedan, die Annexion von Elsaß-Lothringen an Deutschland verzeihen, die monarchische staatenbildende Kraft in Deutschland anerkennen wollte?

Wenn aber irgend etwas dazu angethan ist, die kleinen häuslichen Kämpfe der Schweizer noch armseliger zu machen, als sie von Haus aus sind, so ist es der Zustand der schweizerischen Presse, der Mangel großer, durch die ganze Schweiz mit gleicher Losung und gleichem Feldgeschrei gerüsteter Parteien. Beide Fehler hängen zusammen wie Ursache und Wirkung. Gäbe es in der Schweiz große Parteien, die überall im Bunde wie im Kanton dieselben Grundsätze gleichmäßig verfolgten, so würde sicherlich auch ein gemeinsames großes Organ der Presse nicht fehlen. Denn den Vorwurf der Knuserei in Parteisachen kann Niemand gegen Euch erheben. Die Mittel zu einem

wirklich großen Organ der Presse würde jede Partei aufbringen, selbst wenn es in sich selbst nicht rentirte. Aber bis auf den heutigen Tag existirt nicht eine große Zeitung in der Schweiz, in dem Sinne, wie die übrigen Kulturvölker Europa's das Wort verstehen. Welche Curer Zeitungen hält in allen Centren der gebildeten Menschheit ihre ständigen eigenen Correspondenten? welche kann von sich sagen, daß sie eine bestimmte, über die ganze Schweiz verbreitete Partei hinter sich habe? welche unter allen räumt den innern An-gelegenheiten der Schweiz, des Kantons, der Stadt, einen ihrer verschwindenden Bedeutung in der Tagesgeschichte auch nur einigermaßen entsprechenden Raum ein? Ueberall, im Gegentheil, die Spalten mit Bundes-, Kantons- und Stadtklatsch gefüllt, „das Ausland“ dagegen mit ein paar raschen groben Strichen abgethan. Ueberall, mit Ausnahme weniger sehr ehrenwerther und tüchtig redigirter Blätter,\*) ein journalistischer Hochmuth, gepaart mit einer politischen Ignoranz ohne Gleichen. Die Zahl der Organe dieser hochfahrenden Beschränktheit ist Legion, aber sie sind in ihren Kreisen sehr maßgebend, meist allein maßgebend. Die gröbere Sorte dieser Winkelpresse schreckt vor der plumpsten Fälschung nicht zurück. In wie viel schweizer Blättern hat der in Basel fabricirte schamlose angebliche „Brief eines deutschen Soldaten“ Mitte Januar nicht als echte Waare Abdruck gefunden, obwohl das Fabrikat so namenlos frech den Stempel der Fälschung an der Stirn trug, daß man alles Anstandsgefühl verloren haben mußte, um ein Blatt ferner auch nur anzuführen, welches so ungeheuerliche Lügen verbreitet. Nur eine Partei und nur eine Art von Presse erfreut sich durch die ganze Schweiz einer strammen Organisation, überall derselben Strebungen zur nämlichen Zeit: die ultramontane, lieber Freund. Die Organe, die den Römlingen notorisch huldigen, sind allerdings bald gezählt, und üben eben deshalb wenig Einfluß auf die Schweizer, die an der Schwelle zu ihrem jetzigen Bundesstaat gerade mit diesen schwarzen Seelen auf Tod und Leben zu kämpfen hatten. Aber wenn bald hier bald da ein Organ von untadelhaft radicaler Färbung, das an den Deutschen und ihrem Krieg keinen guten Fehen läßt, und deshalb gewiß über jeden Zweifel erhaben ist, sich einer kleinen ultramontanen Lüge und Fälschung gefinnungstüchtig erschließt, dann ist der Pferdefuß weit schwieriger zu finden. Am schwierigsten vielleicht für den biedern Redacteur, der nie über den nächsten Kanton hinausgekommen ist, der gewiß jedem Ultramontanen, der ihm in dem vor-schriftsmäßigen Jesuitencostüm entgegenrät, sein Tintensaß, die Quelle seiner Gefinnungstüchtigkeit und seines hohen literarischen Ruhmes an den Kopf schleudern würde, der aber entzückt ist von dem feinen Weltmann an der gest-

\*) Wir nennen hier vor Allem, ohne zu erschöpfen, die „Neue Züricher Zeitung,“ den „Bund,“ die „Schweizer Tagespost“ in Basel, die von A. Vigius redigirten Reformblätter, das Journal de Genève u. s. w.

rigen Table d'hôte, der ihm heute das öde Gedankenloch mit einem böshaften Leitartikel gegen den deutschen Militarismus stopft. — Ah bah! sagt Du? das seien beweislose Behauptungen. Wo könne sich die angeborene Schlaueheit eines schweizerischen Journalisten, namentlich eines solchen, welcher beinahe bis Prima das Gymnasium absolviert hat, und seither die hohe Schule der Kantonalpolitik mit Erfolg durchließ, in die Fänge der Unfehlbarkeitsmänner begeben? Ja, es thut mir Leid, aber man hat doch sehr zahlreiche Exempel von Beispielen. Es ließ sich z. B. schon ein anständiger Preis aussetzen für jedes Duzend schweizer radicaler Zeitungen, welche s. Z. den frommen Betrug des Genfer Bischofs Mermillot nicht als die lauterste Wahrheit ihren Lesern verkündet hätten: daß die Deutschen ihre französischen Gefangenen vor die Alternative stellen, zu verhungern und zu erfrieren, oder protestantisch zu werden. Daß uns Deutschen und unserm deutschen Staat unter der protestantischen Krone der Hohenzollern die römischen Dunkelmänner nicht hold sind, wissen wir. Aber weniger nöthig finden wir, daß die schweizer Presse größtentheils in den Händen von Männern ist, welche einfältig oder schwach genug sind, ihre Organe den Papisten zu deutschfeindlichen Einflüsterungen zu öffnen. Wir ziehen nur einen Schluß daraus: es gibt nicht eine Partei in der Schweiz, welche stark genug wäre, es zu hindern, und sich selbst der Localpresse mit derselben Klugheit, Klarheit und Einmüthigkeit der Ziele zu bemächtigen, wie die Kömlinge bisher.

Daß noch andere, noch niedrigere Motive in den Deutschenhaß hineinspielen, der in den jüngsten Wochen so unerfreulich zu Tage getreten ist, mag hier nur beiläufig erwähnt sein. Daß die haute finance der Schweiz wiederholt durch die Energie des „deutschen Michel“ unsanft berührt wurde, ist ebenso natürlich, als daß diese Art von Unmuth auch ihre Organe in der Presse findet. Die gute Stadt Basel wird uns z. B. noch lange nicht die gräßliche That vergeben, daß wir sie ganz und gar vom directen Handel mit französischem Gebiet abschnitten, das sonst so zahlungsfähig vor den Thoren der Stadt seinen Anfang nahm. Auch jenen Deutschenhaß werden wir kaum jemals abkühlen können, der auf dem Brodneid des schweizer Arbeiters und Handwerkers gegen den deutschen Arbeiter und Handwerker in der Schweiz beruht. Denn es steht leider nicht zu erwarten, daß die Ursache dieses Hasses: die durchschnittlich größere Behendigkeit, Intelligenz und Fähigkeit der deutschen Arbeiter im Vergleich zu denjenigen der schweizer Collegen, sich plötzlich verringern werde.

Aber sind das in der That Gründe, um zwei durch die friedlichen Aufgaben des Verkehrs und sogar durch Bande des Blutes nahe verwandte Völker wider einander zu verfeinden? Nein, mit Ausnahme der allergeringsten Winkelpresse wagt bei Euch in der That Niemand diese Gründe für die Be-

rechtigung des Deutschenhasses anzuführen. Die Andern unter Führung des Herrn Kantonalraths Sulzer hassen uns aus Angst und Neid, und erfinden das Märchen von dem deutschen Heißhunger nach Annexionen, dem die Selbständigkeit der Schweiz über ein kleines auch zum Opfer fallen werde u. s. w. An einen sehr baldigen Annexionskrieg Deutschlands wider die Schweiz glaubt Ihr sogar, Du und die Freunde, d. h. Männer, die ohne Schmeichelei zu den gebildetsten, vorurtheilsfreiesten der Schweiz gehören. Und wenn man Euch nach den Bürgen der Autorität fragt, die so freundlich sind, die Garantie für den Ausbruch des künftigen deutsch-schweizerischen Annexionskrieges zu übernehmen, dann hört man nur zwei Namen nennen: einmal nämlich Johann Jacoby, „den einzigen deutschen Mann,“ der's glücklich bis zu einem helvetischen Bundesheiligen gebracht hat, der gewiß von den geheimen Annexionsplänen Bismarcks gegen die Schweiz aufs genaueste unterrichtet ist und nur deshalb nichts ausplaudert, weil sonst Lützen seinen unbewachten Augenblicken rasch ein Ende bereiten würde. Die andere Autorität aber ist Carl Vogt, der sich neben dem „einzigen deutschen Manne“ mit dem bescheideneren Titel eines „alten deutschen Patrioten“ begnügen muß und der in der glücklichen Lage ist, ohne jede Furcht vor Lützen, seine genauen Kenntnisse von den geheimen Absichten des deutschen Reichskanzlers unter den andern Ueberbleibseln der Eiszeit und Kenntnisperiode in dem Organ des Herrn Julius Frese zu Wien und des Hofes zu Hiesing abzulagern. Carl Vogt hat mit den Jahren in Euren Augen zugenommen an Weisheit, Verstand und Anstand. Als er im Jahre 1856 seine Stellung als schweizerischer Ständerath dazu benutzte, um in offener Sitzung eine gemeine Schmährede auf die Person des damaligen Königs von Preußen zu halten, bis ihn der Unwille der Versammlung und der Ordnungsruf des Präsidenten zum Schweigen brachte, protestirte die schweizerische Presse lebhaft gegen diese Verletzung der Würde und des Anstandes im Ständerath. Daß „der alte deutsche Patriot“ heute sein Volk mit einer Bulldogge vergleicht, gilt Euch dagegen für sehr anständig und treffend. Als Herr Carl Vogt im Jahre 1860 — als er immer Ständerath von Genf, also Vertreter einer Kantonalregierung in der Bundesversammlung war — im Schweizer Handels-Courier den alten Wisz des alten Commines neu auffrischte, und die Schweiz eine von der Vorsehung speciell regierte Confusion nannte, fandet Ihr ihn nicht sehr glaubwürdig. Jetzt dagegen, wo „der alte Patriot“ bald Oestreich, bald Rußland, bald England, Italien und die Schweiz gegen die ruchlosen Annexionspläne Deutschlands mit Argwohn füllt, jetzt ist jedes seiner Worte ein Evangelium, das jedes Curer Winkelblätter behaglich weiter trägt. Ach, ich wäre sogar im Stande, „den einzigen deutschen Mann,“ Herrn Johann Jacoby, stiller Annexionsgelüste auf die Schweiz zu bezichtigen, und habe dafür keine geringere Autorität als diejenige

des Herrn Carl Mayer aus Europa und Stuttgart, die Ihr gewiß gelten laßt. Der letztere hat nämlich die bei der Feier am Denkmal Heinrich Simons am 4. und 5. October 1862 gesprochenen Reden und Toaste besonders herausgegeben und darunter befindet sich auch einer des Herrn Johann Jacoby, „des einzigen deutschen Mannes,“ welcher in Kürze dahin lautet, „die alte Sage, der Brocken werde einst mitten in der Schweiz stehen, müsse wahr werden durch einen Bruderbund zwischen Deutschland und der Schweiz.“ Wie, wenn nun der deutsche Kanzler zu Herrn Joh. Jacoby sagte: „Herr Johann Jacoby, Sie gefallen mir; der Worte sind genug gewechselt, laßt uns nun endlich Thaten sehn. Versetzen Sie mir mal rasch den Brocken nach der Schweiz, aber so, daß er in Deutschland stehen bleibt, natürlich. Sie sollen auch, bis Sie den „Bruderbund“ fertig haben, Reichskanzler sein.“ Wehe Euch, wenn Johann Jacoby Reichskanzler wäre!

Aber genug von diesen Autoritäten. Wir sind Willens, Euch von Tag zu Tag eine weit höhere, bessere zu offenbaren: Das Leben und Wirken des deutschen Volkes im Frieden. Von den Ufern des schwäbischen Meeres bis zu den Höhen vor Belfort bildet nun das deutsche Reich Eure Grenze; wenn Ihr vom Chafferal oder Weißenstein aus die blaue Kette des Wasgenwaldes am Horizont erblickt, so schaut Ihr in deutsches Land. Diese mächtige, ausgedehnte Nachbarschaft, die heute so vielen unter Euch eine Quelle der Sorge, der Beunruhigung ist, wird in wenig Jahren schon Euch ein Gefühl der Ruhe und Sicherheit bereiten, wie Ihr's nie kanntet, so lange französische Kanonen von Großhüningen aus bis zur „Basler Brücke“ trugen. Allmählig wird auch den leidenschaftlichsten Deutschenhassern unter Euch klar werden, daß die Verstärkung der deutschen Macht eine verstärkte Bürgschaft anhaltenden Friedens, edler freiheitlicher Entwicklung, uneigennütigen Schutzes für alle mindermächtigen Nachbarn bedeutet. Ihr werdet dann die jetzt noch verkannte einfache Thatsache begreifen, daß der deutsche Landmann, der an Eurer Grenze die Furchen pflügt, auf seiner Brust das eiserne Kreuz trägt, und an der Wand seines besten Zimmers unter dem Bilde des deutschen Kaisers die Waffen gekreuzt hat, die er an der Lisaine schwang, ein weit weniger schlachtendurstiger Herr, ein sehr viel bescheidenerer Nachbar ist, als die rothhosiigen Berufssoldaten, die des Sonntags Eure Grenzorte unsicher zu machen pflegten. Alsdann findet Ihr wohl auch die Ruhe und Lust, Eure inneren Verhältnisse in erfreulicherer Weise zu reformiren und auf diejenige Höhe moderner Cultur zu bringen, daß auch Deutschland wieder von der Schweiz fruchtbringende Anregung empfängt zu neuen Werken der Freiheit, des Friedens und guter Menschenfite. Das möge der wetteifernde Ehrgeiz sein in allen Beziehungen unsrer beiden Völker! In treuer Gefinnung Dein

S . . 3.